

Zusatzerklärung bei Anträgen bis 50.000 € und Nichtnutzung des Onlinetools

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist für Anträge bis 50.000 € bei Antragstellung (Eingangsdatum des Formantrags bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen, sofern die Antragsstellenden ausdrücklich nachfolgende Erklärung abgeben:

Ich/wir erklären, dass mit dem Projekt vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde und sagen zu, dass auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und bei Förderanträgen von Baumaßnahmen auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) beachtet werden.

Vorstehende Regelung gilt nicht bei beantragten Vollfinanzierungen. Hier ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn gesondert nach den Regelungen der Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO zu beantragen.

Mir ist bekannt, dass durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ein späterer Anspruch auf Förderung nicht begründet wird.

Datum, Ort

Unterschrift